

HYPO TIROL BANK AG
z.Hd. Personalverwaltung
Hypo-Passage 2
6020 Innsbruck

Datum: _____

ANMELDUNG

zur Leistung von Arbeitnehmerbeiträgen in die Pensionskasse
im Sinne von § 15 ff. der Betriebsvereinbarung
vom 01.07.1994 über den Beitritt der Firma zur VBV-Pensionskasse

NAME UND ADRESSE DES ARBEITNEHMERS:

VBV-BERECHTIGUNGSNUMMER: _____
(wird von der VBV Pensionskassen AG ausgefüllt)

Hiermit erteile ich der HYPO Tirol Bank AG, Hypo-Passage 2, 6020 Innsbruck den **widerruflichen Auftrag**, die von der VBV Pensionskassen AG ausgefertigten und zum Einzug über mein Konto bestimmten Lastschriften von meinem Konto mit der Nummer

durchzuführen.

Ich möchte zur Erhöhung meiner Pensionskassen-Pension zusätzlich zu den Arbeitgeber-Beiträgen bzw. eigene Beiträge in Höhe von

EURO _____ pro Monat, 12x pro Jahr,

leisten.

Ich ermächtige die VBV Pensionskassen AG hiermit, diesen Betrag ab 01. _____ direkt von meinem o.a. Konto einzuziehen.

Die Pensionskassenbeiträge enthalten keine gesetzliche Versicherungssteuer im Sinne von § 6 (1) Z.2 VersStG (2,5%). Den auf die Arbeitnehmerbeiträge entfallenden Verwaltungsanteile trägt der Arbeitgeber.

Ich habe das Recht, meine Beitragsleistung zeitlich befristet oder auf Dauer auszusetzen oder der Höhe nach einzuschränken. Die Aussetzung oder Einschränkung bedarf einer schriftlichen Erklärung meinerseits gegenüber dem Arbeitgeber und kann jeweils zum Letzten eines Monats erklärt werden. Die Erklärung muss 6 Wochen vor dem Termin in der Personalverwaltung der Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck einlangen sein.

Die Anmeldung zur Leistung von Arbeitnehmer-Beiträgen muss bis zum 10. des Vormonats des tatsächlichen Beginndatums bei der Personalverwaltung einlangen, um berücksichtigt werden zu können.

Unterschrift

Kopie VBV-Pensionskasse AG
Obere Donaustrasse 49-53
1020 Wien

mit dem Ersuchen um Vormerkung und weitere Veranlassung

Bitte beachten Sie die Informationen im Beiblatt zur Leistung von Arbeitnehmerbeiträgen in die Pensionskasse!

Beiblatt zur Anmeldung zur Leistung von Arbeitnehmerbeiträgen in die Pensionskasse

Auszug aus der Betriebsvereinbarung „Pensionskasse“ zur Information:

§ 15 Arbeitnehmerbeiträge

- (1) Die AWB können auch eigene Beiträge (Arbeitnehmerbeiträge) an die Pensionskasse in folgender Höhe leisten:
Bis zur gleichen Höhe, in der die Hypo gemäß § 12 (1) Beiträge an die Pensionskasse erbringt. Die genaue Höhe der Arbeitnehmerbeiträge wird in dem unter Punkt (4) angeführten Ermächtigungsnachweis festgelegt.
- (2) Die Beiträge i. S. von (1) enthalten nur einen Finanzierungsanteil, nicht jedoch die Versicherungssteuer i.S. von § 6 Abs. 1 Zi. 2 VersStG. Der Verwaltungskostenanteil wird von der Hypo getragen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Beitragsleistung gemäß (1) besteht erst nach Abschluß einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen der Hypo und dem jeweiligen AWB.
- (4) Die Einziehung des monatlichen Beitrages an die VBV-Pensionskasse erfolgt durch den in der Anmeldung zur Leistung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Pensionskasse unterfertigten Ermächtigungsnachweis.

§ 16 Widerruf, Aussetzen und Einschränken der Arbeitnehmerbeiträge

- (1) Der AWB kann seine Beitragsleistung jederzeit zur Gänze und endgültig einstellen ohne hierfür Gründe anzuführen. Eine solche Erklärung der Hypo gegenüber bedarf der Schriftform und ist mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Maßnahme abzugeben.
- (2) Der AWB kann seine Beitragsleistung zeitlich befristet zur Gänze aussetzen oder der Höhe nach einschränken.
- (3) Das Aussetzen oder Einschränken i. S. des (1) hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren zu beziehen, eine entsprechende Erklärung ist der Hypo gegenüber mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden in Schriftform abzugeben.

Wichtiger Hinweis:

Die Arbeitnehmerbeiträge sind der Höhe nach grundsätzlich mit dem Ausmaß der jährlichen Arbeitgeberbeiträge begrenzt (3,7% der Bemessungsgrundlage* bei Leistung von Eigenbeiträgen).

Bei Nutzung der prämiengünstigten Pensionsvorsorge (§ 108 a EStG) können unabhängig von der Höhe der Arbeitgeberbeiträge bis zu max. € 1.000,-- jährlich einbezahlt werden.

*Auszug aus § 12 der BV Pensionskasse:

(2) Bemessungsgrundlage ist der aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis gebührende Jahresbruttogrundgehalt bzw. -lohn, (d.h. die Summe der Monatsgrundbezüge plus Sonderzahlungen laut Kollektivvertrag) zuzüglich Leistungszulagen und Sonderzulagen, jedoch exklusive Familienzulagen, sonstiger Sozialzulagen, Überstunden, ÜST-Pauschalien, Einmalzahlungen, Erfolgsprämien und variable Bestandteile.